

INFORMATIONSBOGEN FÜR EINLEGER UND ANLEGERENTSCHÄDIGUNG

FASSUNG Jänner 2019

Die Allianz Investmentbank AG unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung, umgesetzt im Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz - ESAEG) und den §§ 37a, 93 und 93a sowie der Anlage zu § 37a im Bankwesengesetz (BWG).

Die Allianz Investmentbank AG ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Banken und Bankiers, der **Einlagensicherung AUSTRIA GmbH**, Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien, <http://www.einlagensicherung.at>, office@einlagensicherung.at.

Einlagensicherung:

Was ist gesichert?

Grundsätzlich sind sämtliche **Guthaben** auf allen verzinsten oder unverzinsten Konten oder Sparbüchern, wie z.B. Gehalts- und Pensionskonten, sonstige Girokonten, Festgelder, Kapitalsparbücher oder täglich fällige Sparbücher, erstattungsfähig.

Ihr Guthaben (samt Zinsen) ist bis zu einem Auszahlungshöchstbetrag von EUR 100.000,-- pro Kreditinstitut und pro Person gesichert. Dieser Schutz besteht unabhängig von der Anzahl der Konten bzw. Sparbücher bei dem betroffenen Institut. Der Höchstbetrag bezieht sich daher immer auf ein Kreditinstitut.

Unter besonderen Voraussetzungen sind temporär höhere Einlagen bis zu einem Gesamtauszahlungsbetrag von EUR 500.000,-- gesichert („**zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen**“):

1. Die Einlagen resultieren aus

- Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien oder
- knüpfen an Lebensereignisse des Einlegers an und erfüllen soziale, im Gesetz vorgesehene Zwecke wie Abfertigungsleistungen, Leistungen aus Sozialplänen, Vergleichs- und/oder Sonderzahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder Pensionskassenverträgen, Leistungen iZm Heirat (Ausstattung gemäß § 1220 ABGB) oder Scheidung oder
- stammen aus Versicherungsleistungen, Entschädigungen, Schadenersatz- und Schmerzensgeldzahlungen im Zusammenhang mit erlittenen Beeinträchtigungen der körperlichen und/oder geistigen Unversehrtheit oder aus Straftaten Dritter oder
- gerichtlich oder im Vergleichsweg zuerkannten Ausgleichszahlungen für eine zu Unrecht erfolgte strafrechtliche Verurteilung und

2. der Sicherungsfall tritt innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, ein.

Für die Zuerkennung der erhöhten Sicherungsleistung ist ein gesonderter Antrag des Kunden innerhalb von zwölf Monaten erforderlich.

Ein **Gemeinschaftskonto** lautet nicht auf einen, sondern auf mehrere Kunden. Der Grundsatz, dass pro Kreditinstitut und pro Person bis zu EUR 100.000,-- gesichert sind, unabhängig von der Anzahl der Konten bzw. Sparbücher, gilt auch hier. Sofern daher alle Kontoinhaber legitimiert sind, gilt für jeden Kontoinhaber der Auszahlungshöchstbetrag von EUR 100.000,-- (Mehrfachauszahlung). Das Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto ist zu gleichen Teilen auf die Kontoinhaber zu verteilen.

Wenn also z.B. auf einem Gemeinschaftskonto mit zwei Kontoinhabern ein Guthaben von EUR 200.000,-- besteht, können die beiden Kontoinhaber im Einlagensicherungsfall je einen Betrag von EUR 100.000,-- beanspruchen.

Die Kontoinhaber können allerdings vor Eintritt des Sicherungsfalls dem Kreditinstitut eine schriftliche Regelung über die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto übermitteln, und damit vom Grundsatz der Aufteilung zu gleichen Teilen abgehen. Dieser Aufteilungsschlüssel ist dann auch im Sicherungsfall heranzuziehen.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen als **Gesellschafter einer offenen Gesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts** oder einer dieser Gesellschaftsformen entsprechenden Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes verfügen können, werden bei der Berechnung des Höchstbetrages zusammengefasst und als Einlage eines Einlegers behandelt; dies gilt in gleicher Weise für Guthaben und sonstige Forderungen aus Wertpapiergeschäften.

Welcher Einleger ist gesichert?

Grundsätzlich sind die Guthaben jeder natürlichen Person und jeder nicht-natürlichen Person (also z.B. juristische Person, Personengesellschaft) gesichert, es sei denn, die Person ist von Gesetzes wegen explizit von der Sicherung ausgeschlossen (Details siehe § 10 ESAEG).

Nicht gesichert sind beispielsweise

- Einlagen von Kreditinstituten, Finanzinstituten und Wertpapierfirmen
- Einlagen von Pensions- und Rentenfonds
- Einlagen von Staaten und Zentralverwaltungen
- Einlagen regionaler und örtlicher Gebietskörperschaften (z.B. Länder und Gemeinden).

Wie bekommen Sie im Sicherungsfall Ihr Geld?

- a) Ihre gedeckten Einlagen betragen maximal EUR 100.000,--

Im Sicherungsfall werden alle Kunden durch die Einlagensicherung per Post informiert und zur Bekanntgabe einer neuen Kontoverbindung aufgefordert, auf welche wir binnen 7 Tagen nach Eintritt des Sicherungsfalls bzw. nach Mitteilung des neuen Kontos auszahlen.

Zu einer Überschreitung dieser Frist kann es beispielsweise kommen, wenn

- Ihr Anspruch auf Erstattung strittig ist;
- die Einlage Gegenstand einer Rechtsstreitigkeit ist;
- es sich um eine Einlage im Zusammenhang mit einer Treuhandschaft handelt.

Details zu diesen Ausnahmen entnehmen Sie bitte § 14 Abs 2 ESAEG.

b) Ihre gedeckten Einlagen betragen mehr als EUR 100.000,--

Falls Ihre Einlage eine zeitlich begrenzt gedeckte Einlage im Sinne des § 12 ESAEG ist (siehe oben "Was ist gesichert?"), müssen Sie

- innerhalb von 12 Monaten ab Eintritt des Sicherungsfalls bei der Sicherungseinrichtung einen Antrag auf Erstattung stellen;
- der Sicherungseinrichtung nachweisen, dass sämtliche Voraussetzungen des § 12 ESAEG erfüllt sind.

Die Auszahlung erfolgt nach Überprüfung Ihres Anspruchs durch die Sicherungseinrichtung. Für die Antragstellung wird im Sicherungsfall auf der Website der Sicherungseinrichtung ein entsprechendes Formular abrufbar sein.

Ausnahmen von der Einlagensicherung

Die Ausnahmen von der Sicherung werden im Folgenden vereinfacht dargestellt. Es gilt der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen des § 10 ESAEG.

Nicht gesichert sind insbesondere die Einlagen von

- Kredit- und Finanzinstitutionen, Versicherungsunternehmen sowie von Wertpapierfirmen,
- Pensions- und Rentenfonds sowie von Organismen zur gemeinsamen Wertpapierveranlagung,
- Staatlichen Stellen, insbesondere von Staaten, regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften sowie Zentralverwaltungen,
- Eigenmittelbestandteile, Schuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten und Solawechsel eines Kreditinstitutes
- Einlagen und Forderungen, die im Zusammenhang mit Geldwäscherei stehen

Im Übrigen verweisen wir auf den Informationsbogen für Einleger gemäß § 37a BWG, sowie auf die gesetzlichen Bestimmungen des ESAEG über Einlagensicherung und Anlegerentschädigung und die Bestimmungen §§ 37a, 93 und 93a sowie der Anlage zu § 37a BWG, die wir auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.

Anlegerentschädigung

Was ist gesichert?

Nach österreichischem Recht sind Wertpapiere den Anlegern von der depotführenden Bank zurückzugeben.

Geldforderungen aus der Anlegerentschädigung sind sowohl bei natürlichen Personen als auch bei nicht natürlichen Personen mit höchstens EUR 20.000,-- gesichert. Forderungen von nicht natürlichen Personen sind jedoch mit 90 % der Forderung aus Wertpapiergeschäften pro Anleger begrenzt.

Wie wird die Höhe der Forderung berechnet?

Die Höhe der Forderung ist nach dem Marktwert der Wertpapiere im Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls zu bestimmen.

Wie bekommen Sie im Sicherungsfall Ihr Geld?

Eine Auszahlung erfolgt nur auf Verlangen der Anlegerin/des Anlegers und nach Legitimierung (Feststehen der Höhe und Berechtigung der Forderung). Die Auszahlungsfrist bei der Anlegerentschädigung beträgt höchstens drei Monate.

Ausnahmen von der Anlegerentschädigung

Nicht gesichert sind z.B. Forderungen (Details vgl § 47 Abs 2 ESAEG) von

- Unternehmen, die die Voraussetzungen des § 221 Abs 3 Unternehmensgesetzbuchs (UGB) erfüllen (große Kapitalgesellschaften),
- Staaten, regionalen und örtlichen Gebietskörperschaften (z.B. Länder und Gemeinden),
- dem Kreditinstitut nahestehenden Personen wie z.B. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,
- Organträgern bei wesentlichen verbundenen Unternehmen des Kreditinstitutes.

Abgrenzung Einlagensicherung - Anlegerentschädigung:

Im Normalfall fallen alle Arten von Einlagen/Guthaben, die auf verzinsten oder unverzinsten Konten (z.B. Guthaben auf Gehalts-, Sparkonten, Festgelder etc.) bei Kreditinstituten gutgeschrieben werden, unter die Einlagensicherung.

Rückflüsse aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen etc.) fallen ebenfalls unter die Einlagensicherung, wenn sie auf ein verzinstes Konto bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben werden.

Erfolgt der Rückfluss hingegen unmittelbar auf ein unverzinstes Konto, unterliegen die Beträge der Anlegerentschädigung.

Ein Anspruch auf doppelte Entschädigung besteht nicht.

Forderungen aus Guthaben von Konten, die sowohl als gedeckte Einlage als auch als sicherungspflichtige Forderung aus Wertpapiergeschäften entschädigt werden könnten, sind im Rahmen der Einlagensicherung zu entschädigen.

Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme können Ansprüche aus Einlagensicherung und Anlegerentschädigung unabhängig voneinander geltend gemacht werden, eine Zusammenrechnung findet nicht statt.